

I.

Das Steuerwesen der Grafschaft Hoya.

Von Dr. Albert Eggers aus Heiligenbruch (Hannover).

Es ist ein in der deutschen Geschichte nicht gerade häufig genanntes Territorium, dem die vorliegende Untersuchung gewidmet ist. Die Grafschaft Hoya, die mit dem Tode des letzten Grafen, Ottos VIII., am 25. Februar 1582 ihre Selbständigkeit verlor, um in den Besitz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg überzugehen, umfaßte zu jener Zeit das am linken Ufer der Weser zwischen Minden und Bremen gelegene, westlich von den Grafschaften Diepholz und Delmenhorst, östlich von der Weser und von braunschweig-lüneburgischen Landesteilen begrenzte Gebiet. Räumlich also recht ansehnlich, nahm die Grafschaft auch in wirtschaftlicher Beziehung in neuerer Zeit eine nicht unwichtige Stellung ein.¹⁾

Wenn trotzdem das Bild, das die Zustände in der Verwaltung des Landes während der letzten Zeit seiner Selbständigkeit bieten, unerfreulich ist, so dürfen die Gründe dafür mehr in den widrigen Schicksalen zu suchen sein, unter denen das Grafenhaus noch bis zuletzt zu leiden hatte, als in der Entwicklungsfähigkeit des Landes.

Es soll hier versucht werden, eine Darstellung der finanziellen Hilfsmittel zu geben, die den Grafen von der Hoya in ihrer Eigenschaft als Landesherren von der Zeit ihres ersten Auftretens an zu Gebote standen. Ausgeschlossen sind von der Untersuchung die Einkünfte, die die Grafen als Grundherren oder aus eigenem Wirtschaftsbetriebe, dessen Umfang nicht mehr festgestellt werden kann, bezogen. Als Quellen legen zugrunde das Hoyer Urkundenbuch, herausgegeben von

¹⁾ Büsching, Erdbeschr. 7 (1768), 858 (und nach ihm wörtlich Berghaus, Deutschland vor 100 Jahren I, 432) rechnet sie mit einiger Übertreibung, „in Ansehung des Ertrages unter die vornehmsten Länder in Deutschland“.